

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Juli 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-172  
SEITE 1 von 3

Revisionsbericht KVG Revision 2021

0.10.5

Die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, erstattete am 18. Juni 2021 Bericht über die vom 16. bis 18. Juni 2021 bei der Stadtverwaltung Opfikon durchgeführte Revision im Bereich der KVG-Prämienverbilligung der Stadt Opfikon. Der Bericht wurde dem Bezirksrat und der Rechnungsprüfungskommission direkt zugestellt.

Dem Revisionsbericht kann Folgendes entnommen werden:

### 1. Prüfungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass die revidierten Abrechnungen mit den massgebenden Bestimmungen, insbesondere mit den Leitfäden der Gesundheitsdirektion zur Abrechnung der Prämienübernahme, grundsätzlich konform sind. Es wird empfohlen, die revidierte Abrechnung zu genehmigen.

### 2. Erläuterungen zu den Revisiionsergebnissen

Zu den Hinweisen und Empfehlungen im Revisionsbericht nimmt die Sozialabteilung Opfikon wie folgt Stellung:

#### 2.1 Prüfung Nr. 102

Die Aktivierung der Nettoaufwendungen erfolgte unter Verwendung des falschen Verteilschlüssels. Gemäss aktuellem Leitfaden der Gesundheitsdirektion ist der Verteilschlüssel folgendermassen: Bundesbeitrag 52% / Staatsbeitrag 48%.

Da das Total der Stadt Opfikon sich nicht ändert, handelt es sich zwar um eine wesentliche Feststellung, jedoch ohne Korrekturbetrag. Es wurde für den Bundesbeitrag 55% und für den Staatsbeitrag 45% verwendet.

#### 2.1 Prüfung Nr. 206

In drei Fällen wurden Leistungsabrechnungen geltend gemacht. In einem Fall wurden Mahnspesen geltend gemacht (Revisionsbericht, Beilage 1, 206).

Die entsprechenden Korrekturen werden mit der nächsten KVG-Abrechnung verrechnet.

#### 2.2 Prüfung Nr. 212

Die Verwaltungsrevisionen AG weist darauf hin, dass in zwei Fällen die IPV nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurde (Revisionsbericht, Beilage 1, 212).

Die entsprechenden Korrekturen werden mit der nächsten KVG-Abrechnung verrechnet.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Juli 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-172  
SEITE 2 von 3

### 2.3 Prüfung Nr. 221

Die Verwaltungsrevisionen AG weist darauf hin, dass die Umsetzung der neuen Bestimmung (§35 EG KVG bzw. §15a SHG, in Kraft seit 01.04.2020) betreffend Wechsel in eine günstige Krankenkasse resp. ein günstiges Prämienmodell nicht vollständig umgesetzt wird.

Die Vorgaben im Sozialhilfe-Behördenhandbuch zum Wechsel in eine günstigere Krankenkasse gemäss § 15a Abs. 2 SHG wurden im Laufe des Jahres 2020 bezüglich der neuen Bestimmung im Sozialhilfegesetz angepasst. Die Neuerungen (inklusive der Vollzugshilfen der Gesundheitsdirektion) sind in Kapitel 14.1.04 und in Kapitel 11.1.11 des Behördenhandbuchs aufgeschaltet. Die Umsetzung der neuen Bestimmung ist für jeden Fall individuell zu prüfen und somit aufwändig.

Die Einführung des neuen Gesetzesartikels erfolgte sehr kurzfristig, weshalb die Thematik im Prüffahr noch nicht flächendeckend aufgenommen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung gehen die Thematik in den einzelnen Verfahrensschritten des Sozialhilfeverfahrens an. Im Rahmen des Intake-Prozesses und der jährlichen Überprüfung der Sozialhilfe-Dossiers wird die Fragestellung mit den Klient/innen bearbeitet und so die Umsetzung der Bestimmung sichergestellt. Falls Klientinnen oder Klienten nicht in zu einer günstigeren Krankenkasse oder in ein günstigeres Versicherungs-Modell wechseln können oder wollen, sind die Verfahrensschritte zu dokumentieren und allfällige Sanktionen zu verfügen.

Da die Fallführungssoftware zum Reporting in diesem Bereich noch keine Hilfestellungen bietet, ist das Kontrollverfahren jedoch aufwändig.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 18. Juni 2021, wird gemäss Erwägungen zur Kenntnis genommen.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Juli 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-172  
SEITE 3 von 3

### 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
- Sozialbehörde
- Rechnungsprüfungskommission
- SVA Zürich, Bereich Zusatzleistungen, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
- Finanzen und Liegenschaften
- Sozialabteilung

### NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:  
15.07.2021